

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

**ANLAGE**  
**zu TO.-Pkt.**

lfd. Nummer: 01163 \ 11 \ V

Amt 50 Sozialamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Keuenhof

Eitorf, den 06.01.2004

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

## **B e s c h l u s s v o r l a g e** für den öffentlichen Sitzungsteil

**Gremium und Datum:**

**Jugend-, Altenhilfe- und Sozialausschuss am 22.01.2004**

**Beratungsfolge:**

keine

**Tagesordnungspunkt:**

**Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige**

**Beschlussvorschlag:**

Der Fachausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**Begründung:**

Nach intensiven und langwierigen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss hat der Deutsche Bundestag Mitte Dezember 2003 die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige beschlossen. Einig sind sich die dem Bundestag angehörenden Fraktionen von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in der Bewertung, dass eine erfolgreiche Umsetzung des neuen Leistungssystems (Inkrafttreten nunmehr 01.01.2005) nur gelingen wird, wenn die Kapazitäten und Kompetenzen sowohl der Agenturen für Arbeit als auch der kreisfreien Städte und Kreise im Wege der Zusammenarbeit in die Durchführung der Aufgaben eingebunden werden. Das Gesetz sieht hierfür die Bildung von Arbeitsgemeinschaften im sog. Job-Centern vor. Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll nach dem Willen der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit als Leistungsträger wahr. Die Kommunen sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen.

Den kreisfreien Städten und Kreisen wird darüber hinaus die Option eingeräumt, ab dem 01. Januar 2005 anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben – und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende – wahrzunehmen. In diesem Fall gelten die gleichen Rahmenbedingungen, wie sie auch für die neuen Agenturen für Arbeit gelten.

Nähere Einzelheiten sind in einem Bundesgesetz zu regeln. Die genannten Fraktionen im Deutschen Bundestag haben in diesem Zusammenhang die Bundesregierung aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf bis Ende Februar 2004 vorzulegen, der insbesondere weitere Ausführungen zu folgenden Punkten machen soll:

- Von der Option, anstelle der Agenturen für Arbeit für Langzeitarbeitslose tätig zu werden, soll von den kreisfreien Städten und Kreisen (kommunalen Trägern) gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bis spätestens zum 31. August 2004 Gebrauch gemacht werden. Falls das Bundesgesetz nicht bis Ende April in Kraft getreten ist, sind die Fristen entsprechend anzupassen. Die Erklärung zur Option muss die Verpflichtung des kommunalen Trägers enthalten, anstelle der Agentur für Arbeit alle Aufgaben nach dem SGB II bis mindestens 31.12.2009 wahrzunehmen. Weitere Optionsmöglichkeiten sollen darüber hinaus eingeräumt werden.
- Die Agenturen für Arbeit werden zu einer engen Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern, die von der Option Gebrauch machen, verpflichtet.
- Der Bund zahlt den kommunalen Trägern für die anstelle der Agentur für Arbeit wahrgenommenen Aufgaben für die Bedarfsgemeinschaften entsprechende Fallpauschalen für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten. Er erstattet die Kosten für das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld. Die Auszahlung der Mittel an die Kommunen erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit.
- Das noch zu beschließende Bundesgesetz wird Anreizsysteme für effiziente Leistungserbringung vorsehen.

Unabhängig davon, ob die kommunalen Träger (kreisfreien Städte und Kreise) von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen, sind sie ab 01.01.2005 zuständig für folgende Aufgaben, wobei der Träger auch die Kosten zu finanzieren hat:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
- die häusliche Pflege von Angehörigen
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Betreuung
- die Suchtberatung
  
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung
  
- die Erstausrüstung für die Wohnung
- die Erstausrüstung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt
- die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Welche finanziellen Belastungen und personellen Konsequenzen sich aus dem Gesetzespaket ergeben, ist derzeit noch nicht übersehbar. Hier müssen zunächst die angekündigten gesetzlichen Regelungen bzw. Ausführungsbestimmungen abgewartet werden. Dies gilt gleichermaßen für die noch zu treffende Entscheidung des Sozialhilfeträgers Rhein-Sieg-Kreis über die künftige Umsetzung (Wahrnehmung der Optionsmöglichkeit ja oder nein).

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist gesetzlich dergestalt geregelt, dass das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen zunächst die Geldleistung der Agentur für Arbeit mindert. Soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.

#### Sonstige wesentliche Auswirkungen

Das vom Bundestag Mitte Dezember 2002 beschlossene Gesetzespaket enthält – soweit Einzelheiten bekannt sind – folgende wesentliche Regelungen:

#### Zumutbarkeit von Arbeit

Die Zumutbarkeitsregeln sind verschärft worden. Die Bestimmung, nach der eine Arbeit unzumutbar ist, wenn für die Arbeit nicht das maßgebliche tarifliche Arbeitsentgelt oder mangels einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt gezahlt wird, entfällt.

#### Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Std. täglich erwerbstätig zu sein.

Die Agentur für Arbeit trifft die Feststellung, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig im Sinne dieser Definition oder hilfebedürftig ist. Teilt der kommunale Träger oder ein Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet eine Einigungsstelle.

#### Arbeitslosengeld II

Die monatliche Regelleistung für einen Erwerbsfähigen beträgt bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind, in den alten Bundesländern 345,-- €/Monat, erwerbsfähige Angehörige erhalten 80 % der Regelleistung.

#### Anrechenbares Einkommen und Vermögen

Da das Arbeitslosengeld II ebenso wie die heutige Sozial- und Arbeitslosenhilfe eine nachrangige Leistung ist, muss der Hilfebedürftige zunächst eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen. Die Höhe der Freibeträge ist noch nicht bekannt. Eine Unterhaltsverpflichtung von Eltern für ihre erwachsenen Kinder oder von Kindern für ihre Eltern besteht entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf nicht mehr.

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, werden von ihrem monatlichen Einkommen folgende Beträge nicht angerechnet:

- 15 % bei einem Bruttolohn bis 400,-- €
- zusätzlich 30 % für den Betrag von 400,-- bis 900,-- €
- zusätzlich 15 % für den Betrag von 900,-- bis höchstens 1.500,-- €

#### Finanzierung

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, soweit die Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden. Er erstattet hierfür auch die Verwaltungskosten.

In den Fällen des Optionsmodells, also der Übernahme der gesamten Aufgabe durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, soll das noch zu erlassende Bundesgesetz eine vergleichbare Finanzierung regeln.

Eine Pauschalierung soll zulässig sein.

Länder und Kommunen sollen nach den vorgenommenen Berechnungen durch den Wegfall der Sozialhilfe für Erwerbsfähige rd. 11,5 Mrd. Euro jährlich (hochgerechnet auf 2005) einsparen.

Um die Kooperationsregelung zwischen der neuen Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen über eine kommunale Interessenquote zu sichern, ist im Vermittlungsverfahren entschieden worden, dass die Kommunen künftig u.a. – wie ausgeführt – die Leistungen für Unterkunft und Heizung für alle Arbeitslosengeld II-Empfänger finanzieren.

Als Einsparung soll den Ländern und Kommunen in jedem Fall rd. 2,5 Mrd. Euro verbleiben. Insbesondere durch den Wegfall der besonderen Mietzuschüsse (Wohngeldreform) werden die Länder um rd. 2,5 Mrd. Euro entlastet. Dieser Betrag soll den Kommunen zugute kommen.

#### Sonstiges

Mit dem genannten Gesetz wird das bisherige Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) überführt. Die bisherigen einmaligen Leistungen werden nahezu vollständig pauschaliert und in den Regelbedarf der Sozialhilfe (für die nicht erwerbsfähigen Personen) einbezogen.

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz) wird aufgehoben und in das neue SGB XII als selbständige Hilfeart integriert.

Die Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) tritt am 01. Januar 2005 in Kraft, ebenso die Neuregelung zur Grundsicherung.

#### Zusammenfassung

Die bisherigen Informationen zur beschlossenen Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige werfen noch eine Reihe offener Fragen auf, die im Laufe des Jahres 2004 zu klären sind, Dies gilt insbesondere für die evtl. Umsetzung des Optionsmodells, wie auch für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit in den Jobcentern.

Der Ausschuss wird in der Angelegenheit weiter informiert.